

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Puntec Ipari Kft (IdF Puntec)

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) von Puntec gelten für alle Kaufverträge und sonstigen Rechtsgeschäfte mit Kunden von Puntec, auch wenn sie bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden. Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung jedenfalls die Kenntnisnahme der AGB. Abweichungen von den AGB von Puntec gelten nur, wenn diese von Puntec schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2 Sämtlichen Geschäftsbedingungen und Hinweise auf Bestellscheinen, Aufträgen etc von Kunden von Puntec wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Ein für Puntec bindender Vertrag kommt nur durch schriftlichen (Brief, E-mail oder Telefax) Vertragsabschluss zustande. Auf eine Kundenanfrage hin wird Puntec ein schriftliches Angebot erstellen. Wenn der Kunde das Angebot binnen angemessener Frist schriftlich annimmt und Auftragsklarheit gegeben ist (Punkt 1.4), kommt der Auftrag zustande. Ein mündliches Abgehen von der Schriftform ist ausgeschlossen und unwirksam.
- 1.4 Auftragsklarheit setzt voraus, dass ein schriftlicher Auftrag vorliegt, diese AGB vom Kunden akzeptiert werden, Inhalt und Umfang des Auftrags, insbesondere hinsichtlich Konstruktion, Farbdefinitionen, Formgebung, Materialien, Verarbeitung, Graphik, Druckverfahren und Liefertermin einvernehmlich festgelegt sind und der Kunde eine allfällige Anzahlung gemäß 3.2 geleistet hat. Die von Puntec akzeptierten Datenformate gibt Puntec bei der Auftragsbestätigung bekannt. Für erforderliche Computernachbearbeitungen oder Konvertierungen stellt Puntec, je nach Aufwand, einen Stundensatz von EUR 110,- netto in Rechnung.
- 1.5 Insoweit die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl Nr. 140/1979 in der geltenden Fassung) etwa für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz von diesen AGB abweichende Vereinbarungen zwingend erfordern, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Vertragsabschluss und Preise

- 2.1 Angebote von Puntec sind bezüglich Menge, Qualität, Preisen, Lieferfrist und Liefermöglichkeit unverbindlich und freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als fest bzw. verbindlich vereinbart wurden.
- 2.2 Preise verstehen sich ab Werk in Karmacs (siehe hierzu Punkt 3.1)¹, in der angegebenen Währung, exkl. Umsatzsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben bei Selbstabholung. Nach individueller Vereinbarung kann die Selbstabholung auch an einer zum Zeitpunkt der Vereinbarung bekannt zu gebenden Adresse in Wien erfolgen. In diesem Fall werden keine Mehrkosten für die Lieferung nach Wien berechnet.
- 2.3 Die Preise, insbesondere Mietpreise, unterliegen der Wertsicherung gemäß Verbraucherpreisindex 2000 = 100, wobei als Basis für die Berechnung der verlaubliche Index für den Monat der Auftragserteilung gilt. Indexschwankungen werden ab einer Änderung von 5% berücksichtigt; wird der Schwellenwert überschritten ist die gesamte Veränderung des Konsumentenpreisindex zu berücksichtigen. Die derart neu berechnete Indexzahl ist die Ausgangsbasis für die Berechnung der nächsten Indexanpassung. Sollte der Index

nicht mehr verlaublich werden, so wird er durch den Nachfolgeindex ersetzt. Wird kein Nachfolgeindex veröffentlicht, so ist die Wertsicherung so zu berechnen, dass sie der Kaufkraftminderung entspricht.

- 2.4 Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung, zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und Zinseszinsen und zuletzt auf Kapital angerechnet. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von Puntec mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Puntec an Dritte abzutreten.

3. Zahlung

- 3.1 Zahlungsort ist Wien. Aus organisatorischen Gründen kann es vorkommen, dass die Verrechnung über eine andere Gesellschaft als Puntec erfolgt. Nähere Informationen hierzu sind der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- 3.2 Rechnungen bis Euro 500,- sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Rechnungen über Euro 500,- sind 14 Tage netto nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei einer Auftragssumme über Euro 500,- ist eine Anzahlung von 50% bei Auftragserteilung zu leisten, widrigenfalls Puntec an den Auftrag nicht gebunden ist.
- 3.3 Für den Fall des (auch unverschuldeten) Zahlungsverzuges des Kunden ist Puntec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank per anno in Rechnung zu stellen. Ab der ersten Mahnung stellt Puntec EUR 25,00 an Mahnspesen in Rechnung, bei fortgesetztem Verzug auch die Kosten eines Inkassoinstituts oder Anwaltskosten. Darüber hinaus kann Puntec ihre Forderungen gegen einen Kunden aus einem Vertragsverhältnis zu jeder Zeit an eine Faktor Bank abtreten, ohne den Kunden darüber ausdrücklich zu informieren.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet mit dem Auftrag Puntec seine UID-Nummer bekannt zu geben. Sollte der Kunde seine UID-Nummer erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt geben, so ist Puntec berechtigt, für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand (Neuausstellung der Rechnung, Stornierung der alten Rechnung, etc.) eine Pauschalentschädigung von EUR 150,- vom Kunden zu verlangen.

4. Lieferung

- 4.1 Der Versand erfolgt unfrei auf Gefahr und Kosten des Kunden. Etwasige Transportschäden, eingetretener Verlust oder sonstige Schäden sind vom Empfänger beim Transporteur geltend zu machen. Eine Lieferung durch Puntec wird gesondert in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2 Verweigert ein Kunde die Annahme der Ware, so hat er unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung sämtliche Kosten des Transportes und der Lagerung zu tragen.
- 4.3 Grundsätzlich gilt die vereinbarte Lieferfrist. Für Fälle, in denen keine bestimmte Lieferfrist ausdrücklich vereinbart worden ist, gilt als Lieferfrist 12 Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem Puntec sämtliche Informationen für den Produktionsstart erhalten und dies schriftlich bestätigt hat („Auftragsklarheit“). Individuell können auch kürzere Lieferfristen vereinbart werden. In diesen Fällen können Expresszuschläge von bis zu 50% zusätzlich anfallen. Die exakte Höhe des Expresszuschlages wird grundsätzlich mit der Auftragsbestätigung bekannt gegeben. In vereinzelten Fällen kann es zu längeren Lieferzeiten aufgrund von Problemen bei der Lieferung des Rohmaterials an Puntec kommen. In diesen Fällen wird Puntec den Kunden

- umgehend von der Verzögerung in Kenntnis setzen. Dem Kunden entstehen jedoch aus einer solchen Verzögerung keine darüber hinausgehenden Ansprüche gegenüber Puntec.
- 4.4 Sofern erforderlich, wird Puntec eine transportgerechte Verpackung beistellen. Die Verpackung bleibt – ausgenommen bei Kaufverträgen und unbeschadet von Punkt 6. im Eigentum von Puntec.
- 5. Leistungsumfang**
- 5.1 Bei Aufträgen zur Herstellung von Produkten gilt eine Toleranz von +/- 5%, insbesondere hinsichtlich Farbe, Form, Größe und Gewicht, als vereinbart. Puntec ist überdies berechtigt, Änderungen in der Konstruktion, Farbe, Formgebung, Graphik, Druckverfahren und Ausstattung der Produkte, soweit dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist und den vom Kunden vorgesehenen Einsatzzweck nicht beeinträchtigt, abzuändern, ohne den Kunden darüber zu informieren. Solche Abänderungen stellen keine Vertragsverletzung dar.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Puntec gegen den Kunden Eigentum von Puntec. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung von Puntec.
- 6.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die im Vorbehaltseigentum von Puntec stehende Ware weiterzueräußern, sie zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Wird von dritter Seite auf im Vorbehaltseigentum von Puntec stehende Waren Exekution geführt oder sonst gegriffen, hat der Kunde Puntec unverzüglich zu verständigen und Puntec allfällige mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche erwachsende Kosten zu ersetzen.
- 6.3 Auch bei Weiterveräußerung oder Verarbeitung der gelieferten Ware bleibt der Eigentumsvorbehalt von Puntec aufrecht; in diesem Fall ist vereinbart, dass Puntec an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache ein aliquoter Miteigentumsanteil zusteht.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Puntec leistet für originalverpackte, fabriksneue Ware dafür Gewähr, dass die Ware ordnungsgemäß ist und die gewöhnlichen Eigenschaften aufweist; für besondere Eigenschaften wird nur gehaftet, wenn dies schriftlich zugesagt wurde. Zusagen in Verkaufskatalogen, Prospekten und Werbematerialien sowie auf Websites von Puntec sind unverbindlich. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übernahme der Leistung. Der Regressanspruch gemäß § 933b ABGB ist nach 6 Monaten ab Übernahme der Leistung verjährt.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware umgehend bei Übernahme zu untersuchen und hierbei festgestellte Mängel unverzüglich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich Puntec anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige hat bei sonstigem Anspruchsverlust längstens binnen 10 Tagen nach der Übernahme bzw nach der Entdeckung bei Puntec einzulangen. Wird die Mängelrüge nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 7.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Ware unsachgemäß gelagert oder behandelt worden ist.
- 7.5 Es steht Puntec frei, die mangelhafte Ware zu verbessern oder verbessern zu lassen, sie auszutauschen, das Fehlende nachzutragen, den Preis gegen Gewährung einer Gutschrift zu mindern, oder die Ware gegen Rückerstattung des bezahlten Rechnungsbetrages zurückzunehmen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.6 Nach Verständigung von der Beanstandung einer Ware lässt Puntec die Ware abholen. Die Rücksendung einer beanstandeten Ware darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Puntec erfolgen. Puntec übernimmt keine Kosten für einen Express-Rück- und/oder Hintransport für beanstandete Ware.
- 8. Schadenersatz**
- 8.1 Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Für entgangenen Gewinn, insbesondere wegen verzögerter oder nicht erfolgter Lieferung, haftet Puntec nur bei krass-grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, deren Vorliegen der Kunde zu beweisen hat.
- 9. Produkthaftung**
- Bei Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, die auf das Produkthaftungsgesetz gestützt werden, ist der Kunde verpflichtet, Puntec unverzüglich zu verständigen und sämtliche Informationen über den geltend gemachten Anspruch zu übergeben. Für den Fall, dass der Kunde seiner Verpflichtung gegenüber seinem Kunden zur Namhaftmachung von Puntec als Vorlieferanten nicht innerhalb der im Produkthaftungsgesetz gesetzlich vorgesehenen Frist nachkommt und deswegen als Haftpflichtiger in Anspruch genommen wird, steht dem Kunden kein Regressanspruch gegen Puntec zu.
- 10. Urheberrechte und sonstige Schutzrechte von Puntec**
- 10.1 Puntec behält sich sämtliche Rechte an ihren Lieferungen und/oder Leistungen, insbesondere den von ihr erstellten Entwürfen, Angeboten, Projekten, Zeichnungen, Materialkombinationen, technischen Umsetzungen, Präsentationsdokumenten, Layout-Präsentationen, Bildern, Fotos, Grafiken sowie an den fertigen Waren selbst vor. Das gilt auch für Teile von Lieferungen und Leistungen und sämtliche Inhalte der Website www.puntec.com; (Texte, Bilder, Grafiken, Sound-, Animations- und Videodateien sowie alle anderen von Puntec auf ihren Websites zur Verfügung gestellten Inhalte und Daten, in der Folge kurz: "Inhalte der Website"). Lieferungen und Leistungen und Inhalte der Website sowie Teile davon dürfen nicht in einer über den Vertragszweck hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 10.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Produkte von Puntec national und international als geistiges Eigentum von Puntec geschützt sind. Der Kunde anerkennt die nationalen und internationalen Schutzrechte von Puntec, insbesondere Patente und Gebrauchsmuster oder die den Schutzgegenständen dieser Schutzrechte entsprechenden Schutzrechte oder Anmeldungen in anderen Ländern.
- 10.3 Der Kunde anerkennt die nationalen, internationalen und Gemeinschaftsmarkenrechte und –patente von Puntec, nämlich insbesondere die

- Patentrechte an der Satteldecke (EP 0882669 B1).

10.4 Der Kunde verpflichtet sich unwiderruflich,

- die Urheberrechte von Puntec nicht zu verletzen;
- die Schutzrechte von Puntec weder direkt noch indirekt, selbst oder über Dritte anzugreifen;
- selbst weltweit keinerlei Schutzrechte, insbesondere Marken, Gebrauchsmuster oder Patente zu registrieren oder durch Dritte registrieren zu lassen oder geltend zu machen, die die Schutzrechte von Puntec verletzen oder mit diesen ganz oder teilweise identisch oder ihnen verwechselbar ähnlich oder äquivalent sind und
- die Produkte von Puntec nicht zu kopieren oder nachzuahmen oder durch Dritte kopieren oder nachahmen zu lassen.

10.5 Der Kunde ist verpflichtet, Puntec gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen wegen Verletzungen von Urheberrechten und/oder Leistungsschutzrechten, Marken-, Muster-, Patent-, und Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten gegen Puntec erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

10.6 Wenn ein Auftrag des Kunden nach Ansicht von Puntec Urheberrechte, sonstige geistige Eigentumsrechte oder gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt, hat Puntec den Kunden darauf hinzuweisen. Besteht der Kunde auf der Auftragsdurchführung, haftet diesfalls Puntec nicht für allfällige nachteilige Rechtsfolgen. Der Kunde verpflichtet sich auch in diesem Fall, Puntec gemäß Punkt 10.7 für sämtliche allfällige Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

10.7 Für jeden Fall des Zuwiderhandelns gegen eine der Verpflichtungen nach den Punkten 10.1 bis 10.6 verpflichtet sich der Kunde unwiderruflich, Puntec eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende, von einem Verschulden und dem Eintritt eines Schadens unabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) zu bezahlen, wobei über diesen Betrag hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Rechnungslegung, angemessenes Entgelt sowie Unterlassungsansprüche von Puntec unberührt bleiben.

11. Namen oder Markenaufdruck, Referenzen

11.1 Puntec ist zur Anbringung eines Herstellernachweises und/oder Firmennamens und/oder der Marken von Puntec oder der Geschäftspartner von Puntec auf die zur Ausführung gelangenden Lieferungen/Leistungen auch ohne gesonderte Bewilligung des Kunden berechtigt.

11.2 Puntec darf den Namen des Kunden sowie das für den Kunden realisierte Projekt als Referenz nutzen und auch die für den Kunden erbrachten Lieferungen/Leistungen jedermann präsentieren, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.

12. Vertragsdauer und Kündigung, Änderung der AGB

12.1 Verträge mit Puntec über wiederkehrende Leistungen, insbesondere Betreuungsverträge, werden, sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit geschlossen und sind unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsletzten ordentlich aufkündbar.

12.2 Mietverträge beginnen zu dem im Mietvertrag schriftlich vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Abholung, und enden mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietprodukte. Der Kunde hat die Mietprodukte kostenfrei und unbeschädigt an Puntec zurückzustellen. Für die Dauer der Miete trägt der Kunde für die Mietprodukte die Gefahr und hat Puntec für alle

Schäden, die ihm selbst oder Dritten durch unsachgemäße Benutzung der Mietprodukte entstehen, schad- und klaglos zu halten.

12.3 Puntec ist in folgenden Fällen berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechtsbehelfe mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und das volle Entgelt zu fordern:

- wenn sich herausstellt, dass die von Puntec zu erbringende Lieferung und/oder Leistung gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften und/oder Aufträge verstößt;
- wenn der Kunde mit einer Zahlung um mehr als 14 Tage in Verzug ist und von Puntec unter Nachfristsetzung erfolglos gemahnt wurde;
- wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen;
- bei Verstoß des Kunden gegen Pflichten gemäß Punkt 10., und
- wenn der Kunde gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrags oder dieser AGB verstößt.

12.4 Puntec behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Puntec wird dem Kunden die geänderten AGB in geeigneter Form zur Kenntnis bringen. Sofern der Kunde den geänderten AGB nicht binnen 10 Tagen widerspricht, gelten die neuen AGB als genehmigt.

13. Verschiedenes

13.1 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht in Wien vereinbart.

13.2 Für sämtliche zwischen Kunden und Puntec bestehende Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie allfälliger IPR-rechtlicher Verweisungen oder Weiterverweisungen.

14. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde verpflichtet sich, jedermann in alle von ihm übernommenen Verpflichtungen einzubinden, dem er die Verwahrung oder den Gebrauch der Ware oder der Leistungen von Puntec, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gestattet und die von ihm übernommenen Verpflichtungen auch auf einen jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.